

Wissens- und Technologietransfer¹

1. Bedeutung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft

Die Intensivierung der Interaktionen von Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen sowie mit anderen Partnern außerhalb der Wissenschaft steht seit rund drei Jahrzehnten in Deutschland auf der hochschulpolitischen Agenda² und ist im Hinblick auf die gestiegenen Erwartungen von Politik und Gesellschaft an die Leistungen des Wissenschaftssystems und an den wissenschaftsbasierten Fortschritt der Gesellschaft³ aktueller denn je. Die Innovationsfähigkeit Deutschlands steht ständig im Fokus der politischen Diskussion. Wachstum und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft sind in hohem Maße von deren Wissenschaftsbasis, innovativen Forschungsleistungen und deren erfolgreichem Transfer abhängig, so dass besonders der Wissens- und Technologietransfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft und umgekehrt

¹ Dieser Beitrag beruht auf einer Abhandlung, die der Autor gemeinsam mit der Co-Autorin Irene Fließer, Leiterin des TUM Legal Office, verfasst hat für das Handbuch „Hochschulrecht im Freistaat Bayern“ (hrsg. von Max-Emanuel Geis), 2. Aufl., Heidelberg 2017 (Verlag C.F. Müller).

² Wissenschaftsrat, *Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien, Positionspapier*, Weimar 2016; ders., *Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems*, Braunschweig 2013; ders., *Empfehlungen zur Interaktion von Wissenschaft und Wirtschaft*, Köln 2007; ders., *Stellungnahme zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft*, Köln 1986.

³ Wissenschaftsrat, *Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien, Positionspapier*, Weimar 2016, S. 5.

laufend an Bedeutung gewonnen hat und allenthalben mit großen Erwartungen verbunden ist. Forschungsergebnisse und Erfindungen mit Innovationspotenzial im Hochschulbereich sollen identifiziert und in die Wirtschaft transferiert werden, damit sie dort erfolgreich und schnell in marktfähige Produkte weiterentwickelt und vermarktet werden können. Umgekehrt gilt es, für die Zukunft relevante Forschungsfragen zu formulieren und an die Wissenschaft heranzutragen. In diesem Sinne ist bei der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen vom „*Innovationsfaktor Kooperation*“ die Rede⁴, wobei die Vorteile für beide Seiten auf der Hand liegen. Die Hochschule und ihre Wissenschaftler erhalten vielfältige Impulse aus der Praxis für ihre Kernaufgaben in Forschung und Lehre und erzielen über die öffentliche Finanzierung hinaus zusätzliche Finanzmittel, die zwischenzeitlich für die Hochschulhaushalte zu einem unverzichtbaren Bestandteil geworden sind. Die Unternehmen profitieren vor allem davon, dass sie Zugang zu den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erhalten und diese für innovative Produkte und Problemlösungen nutzen können. Durch eine Zusammenarbeit mit den Hochschulen haben sie die Möglichkeit, ihre Aufgaben mit neuen Methoden und aus einer anderen Perspektive bearbeiten zu lassen. Diese positive Zielsetzung gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen Partnern, indem Wissenstransfer als Hochschulaufgabe umfassend als „Interaktionen wissenschaftlicher Akteure mit Partnern außerhalb der Wissenschaft aus Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik“⁵ verstanden wird. Trotz dieser erfreulichen „Win-Win-Situation“ bedin-

⁴ Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, *Innovationsfaktor Kooperation, Bericht des Stifterverbandes zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen, Essen 2007.*

⁵ Wissenschaftsrat, *Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien, Positionspapier, Weimar 2016, S. 5.*

gen die unterschiedlichen Interessen der Hochschulen und ihrer Wissenschaftler einerseits und der Wirtschaft, ihrer Unternehmen wie auch anderer Transferpartner andererseits aber unausweichlich auch gewisse Spannungen, um deren Bewältigung die einschlägigen rechtlichen Regelungen und die darauf fußenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den Partnern bemüht sein müssen⁶. In der Anwendung und Auslegung dieser Regelungen sowie in der Gestaltung entsprechender Kooperationsvereinbarungen liegt ein erheblicher und ständig wachsender Managementauftrag für die Hochschulverwaltungen unter der Gesamtverantwortung der Kanzlerinnen und Kanzler, die mehr denn je unternehmerisch gefordert sind. In diesem Sinne hat sich auch der mit dieser Festschrift zu ehrende Universitätskanzler dem Motto verschrieben: „Wer kooperieren will, findet Wege, wer nicht kooperieren will, findet Gründe!“

2. Normative Grundlagen

Den mit erfolgreichen Kooperationen verbundenen wechselseitigen Vorteilen für Wissenschaft einerseits und Wirtschaft sowie andere Partner außerhalb der Wissenschaft andererseits haben sowohl der Bundes- als auch die Landesgesetzgeber bei ihren Hochschulrechtsänderungen in den neunziger Jahren mit nahezu gleichlautenden Regelungen Rechnung getragen. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. Aug. 1998 (BGBl. I S. 2190) wurde der Auftrag der Hochschulen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers in § 2 Abs. 7 HRG bundesrahmenrechtlich ausdrücklich klargestellt⁷. Dementsprechend ist in den jeweiligen Hochschulgesetzen der Länder verankert, dass die Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der

⁶ Lux-Wesener, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Kap. VIII Rn. 2.

⁷ Lux-Wesener, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Kap. VIII Rn. 1.

Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammenwirken und den Wissens- und Technologietransfer fördern.⁸ Rechtlich ist der Wissens- und Technologietransfer für die Hochschulen somit in Form einer Förderpflicht zur Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse ausgestaltet, wobei die Regelung den Hochschulen kein eigenes Verbreitungs- oder Nutzungsrecht einräumt.⁹ So sehr dieser Auftrag zu begrüßen ist, muss aber auch gesehen werden, dass mit der gesetzlich aufgegebenen Förderung des Wissens- und Technologietransfers zweifelsohne die grundsätzliche Gefahr verbunden ist, dass über staatliche Mittelzuweisungen nur noch der aktuelle ökonomische und gesellschaftliche Nutzen die Entwicklung der Wissenschaft bestimmen könnte¹⁰ und die Finanzierung der Forschung dann an „goldenen Zügeln“¹¹ hängt. Solange aber den Hochschulen die zur sachgerechten Erfüllung ihres Wissenschaftsauftrags erforderlichen Mittel verbleiben und die wirtschaftlichen Aktivitäten nicht zu Lasten der Kernaufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre gehen, ist gegen eine gezielte staatliche Förderung des Wissens- und Technologietransfers nichts einzuwenden¹². Inhaltlich bezieht sich das Zusammenwirken mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis auf das gesamte Aufgabenspektrum der Hochschule, umfasst also Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die sogenannten Primäraufgaben nach § 2 Abs. 1 HRG stellen gleichzeitig Grundlage und Grenze der Kooperation mit der Wirtschaft dar¹³. Die Hochschulen dienen zum einen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften. Nachdem Wissenschaft per se auf einen offenen Gedanken- und Ergebnisaustausch angewiesen ist, ist „Transfer“ der Wissenschaft grundsätzlich immanent.

⁸ Siehe z. B. Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayHSchG oder § 3 Abs. 1 HG NW.

⁹ Reich, Bayerisches Hochschulgesetz, Art. 2 Rn. 20.

¹⁰ Hailbronner, JZ 1985, 864 (867).

¹¹ Schulze-Fielitz in: Geis, Hdb. Hochschulrecht Bayern, Kapitel II Rn. 199.

¹² Epping, in: Geis (Hrsg.), § 2 HRG, Rn. 54.

¹³ Lux-Wesener, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Kap. VIII Rn. 32.

Zum anderen bereiten die Hochschulen auf wissenschaftlicher Basis auf eine berufliche Tätigkeit vor, so dass eine Wirtschafts- und Praxisorientierung als Bestandteil der Hochschulaktivitäten auf der Hand liegt. Deshalb wird der ausdrücklichen hochschulgesetzlichen Normierung der Aufgabe der Förderung des Wissens- und Technologietransfers lediglich klarstellende Bedeutung beigemessen¹⁴. In der rechtlichen Ausgestaltung des Zusammenwirkens unterliegen die Interaktionen zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft den je nach konkreter Handlungsform einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Auch in Bezug auf den Wissenschafts- und Technologietransfer gilt, dass die allgemeine Rechtsordnung Art und Weise der Forschung limitiert¹⁵. Neben verfassungsrechtlichen Vorgaben mit besonderem Augenmerk, die Wissenschaftsfreiheit der handelnden Wissenschaftler zu wahren, sind über das Hochschulrecht hinaus insbesondere das Beamtenrecht (v. a. Nebentätigkeitsrecht), das Arbeitsrecht (u. a. Arbeitnehmerüberlassung), das staatliche Haushaltsrecht, das Steuerrecht (v. a. Umsatzsteuer) und die Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums von Bedeutung, ferner wettbewerbs-, kartell- und ausfuhrrechtliche Bestimmungen. Zum Schutz vor möglichen strafrechtlichen Anschuldigungen gegen Hochschulbedienstete im Bereich der Drittmittelforschung und -akquise (§§ 331 ff. StGB) werden vielfach mit sogenannten Drittmittelrichtlinien Verwaltungsvorschriften¹⁶ erlassen, um den Prinzipien der Trennung von Umsatzgeschäften, speziell öffentlichen Beschaffungsvorgängen sowie der Transparenz und

¹⁴ Vgl. die Begründung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, BT-Drucks. 13/8796.

¹⁵ Löwer, *WissR* 47 (2014), 3 (S. 13).

¹⁶ Z. B. in Bayern: *Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen (Drittmittelrichtlinien – DriMiR) vom 21.10.2002 (KWMBI I S. 376)*.

der Dokumentation von Leistungs- oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen Hochschule, beteiligten Hochschulbediensteten und Drittmittelgeber geeignet Rechnung zu tragen.

3. Transfergeschehen zwischen Individual- und Systembezug

Die klassische Form eines erfolgreichen Wissens- und Technologietransfers von den Hochschulen an die Wirtschaft ist der Personaltransfer, also die Ausbildung möglichst geeigneter Absolventen für die berufliche Praxis und die Vermittlung qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter an Unternehmen.¹⁷ In gleicher Weise partizipieren der öffentliche Sektor und andere Arbeitgeber. Den frühen Austausch von Studierenden mit Wirtschaftspartnern der jeweiligen Hochschule unterstützt das 2010 von der Bundesregierung mit dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (StipG) eingeführte Deutschlandstipendium, das hälftig von privaten Geldgebern und aus Bundesmitteln finanziert wird. In dessen Rahmen werden Kontakte zwischen Förderern, in der Mehrheit Unternehmen, und Geförderten und die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten der Vernetzung und der ergänzenden ideellen wie individuellen Förderung der Studierenden ausdrücklich begrüßt.¹⁸ Auch werden viele Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten nicht allein in Hochschulinrichtungen „erforscht“ und verfasst, sondern in Unternehmen, zu denen Hochschullehrer, Studierende und Hochschulabsolventen ganz gezielt Kontakt aufnehmen oder die selbst mit entsprechenden Themen an

¹⁷ Epping, in: Geis (Hrsg.), § 2 HRG, Rn. 55.

¹⁸ Empfehlung des Beirats Deutschlandstipendium für die Vergabe von Deutschlandstipendien und für das Zusammenwirken von Hochschulen, privaten Mittelgebern und Studierenden im Rahmen des Programms, Berlin 2014 (http://www.deutschlandstipendium.de/_media/Empfehlungen-Beirat-Deutschlandstipendium.pdf).

Hochschulen und Hochschullehrer herantreten.¹⁹ Parallel dazu erfolgt der Forschungstransfer von Seiten der einzelnen Wissenschaftler traditionell über die Publikation von Forschungsergebnissen. Im Zentrum des Wissens- und Technologietransfers, wie ihn der Förderauftrag gemäß § 2 Abs. 7 HRG und der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen im Blick hat, stehen aber die auf spezielle Themenfelder und Fragestellungen bezogenen konkreten Forschungsk Kooperationen zwischen Hochschulen und Wirtschaft sowie anderen Partnern, die auf vielen Ebenen und in unterschiedlichen Formen stattfinden. Die nach Anzahl und finanziellem Umfang nach wie vor gewichtigste ist in der Hochschule die Ebene der Lehrstühle bzw. Professuren und der dort tätigen Wissenschaftler, namentlich der Hochschullehrer, zu deren Dienstaufgaben die selbständige Forschung gehört und die damit gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 HRG auch zur Drittmittelforschung berechtigt sind. Nachdem für intensive Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft eine persönliche Vertrauensbasis zwischen den Akteuren Voraussetzung ist, werden sehr viele Austauschprozesse im direkten Kontakt zwischen den handelnden Personen in Hochschule und Wirtschaft angebahnt und laufen auch in dieser Konstellation ab. Viele Unternehmen sehen in solchen, auf individuelle Wissensträger bezogenen Kooperationen explizit die Grundlage aller ihrer weiteren Beziehungen zur Wissenschaft. Daneben ist aber seit einigen Jahren auch eine deutliche Tendenz erkennbar, dass sich die Nachfrage der Wirtschaft nach lohnenden Hochschul-Partner-

¹⁹ Epping, in: Geis (Hrsg.), § 2 HRG, Rn. 55; siehe auch zu den Rahmenbedingungen für Industriepromotionen und Qualifizierungsarbeiten in Kooperation mit Unternehmen, v.a. in Bezug auf Promotions- und Prüfungsrecht, Qualitätssicherung und gebotene Transparenz: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, *Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen - Empfehlungen*, Essen 2016, S. 7 f; Deutscher Hochschulverband, *Die Industriepromotion – Regeln guter wissenschaftlicher Praxis*, Bonn 2016.

schaften nicht mehr (nur) auf die Kompetenz von einzelnen Hochschul-
lehrern und die Zusammenarbeit in einzelnen Projekten für kurze Zeit
richtet, sondern im Rahmen langfristig angelegter Partnerschaften auf
die Systemkompetenz der Hochschule. Wie in der öffentlichen For-
schungsförderung die Unterstützung von Individualprojekten immer
mehr durch Angebote ergänzt wurde, die sich an Hochschulen als Insti-
tutionen wenden²⁰, so haben auch in den Beziehungen zwischen Unter-
nehmen und Wissenschaft Kooperationen, die sich auf der institutionel-
len Ebene abspielen, immer mehr an Bedeutung gewonnen. Sog. strate-
gische Partnerschaften bilden einen besonders geeigneten Rahmen, um
dem Ablauf von Innovationsprozessen mit seiner kontinuierlichen In-
teraktion zwischen Grundlagen- und Anwendungsforschung bis hin zur
Produktentwicklung gerecht zu werden.²¹ Damit sich der Wissens- und
Technologietransfer zwischen Hochschulen und insbesondere der Wirt-
schaft im Interesse der Innovationsstärke Deutschlands optimal entwi-
ckeln kann, ist notwendig, dass Hochschulen wie Unternehmen ein pro-
fessionelles Kooperationsmanagement etablieren²², das Wissenschaftler
und Unternehmen bei der Anbahnung und Gestaltung von Kooperati-
onsvorhaben und beim Umgang mit Arbeitsergebnissen und verbunde-

²⁰ Besonders signifikante Beispiele sind der Wettbewerb um sog. Hochschul-Zukunftskonzepte im Rahmen der Exzellenz-Initiative des Bundes und der Länder aus den Jahren 2006 und 2011 und der Wettbewerb um eine Förderung in der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder ab November 2019.

²¹ Vgl. hierzu insg. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, *Innovationsfaktor Kooperation, Bericht des Stifterverbandes zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen*, Essen 2007, S. 32 ff; Wissenschaftsrat, *Empfehlungen zur Interaktion von Wissenschaft und Wirtschaft*, Köln 2007, S. 92 ff.

²² Wissenschaftsrat, *Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien, Positionspapier*, Weimar 2016, S. 20; Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, *Empfehlungen zur Transparenz bei der Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen*, Essen 2016, S. 8 f.

nen Schutzrechten unterstützt (sh. auch nachstehend unter Ziff. 5). Bestandteil entsprechender Leitlinien sollten seitens der Hochschulen zum einen Musterverträge für die unterschiedlichen Arten von Kooperationen sein²³, die insbesondere die akademische Freiheit der beteiligten Wissenschaftler und Hochschulen sichern (Veröffentlichungsrechte und verbleibende Rechte an Arbeitsergebnissen), den berechtigten Interessen der Wirtschaft Rechnung tragen (Schutz von Betriebsgeheimnissen/Geheimhaltung und Rechte an Arbeitsergebnissen) sowie rechtssichere und auch haftungsrechtlich vertretbare Vertragsgrundlagen schaffen. Weiter sollten Bestandteil eines solchen transparenten Regelungswerks Grundsätze zu geistigem Eigentum der Hochschulmitglieder sein sowie Compliance-Regelungen für mögliche Interessenkonflikte²⁴ und zum Umgang mit Drittmitteln und Spenden.²⁵ Gleichwohl hängt im Ergebnis die rechtliche und verfahrensmäßige Einordnung der Interaktionen von Hochschulen mit der Wirtschaft und anderen Partnern meist von der konkreten Aufgabenwahrnehmung durch die jeweils agierenden Hochschullehrer ab, wobei zwei Hauptstränge zu unterscheiden sind. Handeln die Hochschullehrer im eigenen Namen und für eigene Rechnung (z.B. auf der Basis eines klassischen Beratervertrages), liegt eine Nebentätigkeit²⁶ vor, die sich – abgesehen von eventuellen dienstrechtlichen Anzeige-, Genehmigungs- und Abführungspflichten sowie zu wahrer Rechte der Hochschule nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (Arb-

²³ Wissenschaftsrat, *Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems*, Braunschweig 2013, S. 98.

²⁴ Lux-Wesener, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), *Kap. VIII Rn. 23*.

²⁵ Als Beispiel: *Leitlinien der Technischen Universität München „TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen Grundsätze, Vertragstypisierung, Vertragsmuster“*, München 2013: (https://www.tum.de/fileadmin/w00bfo/www/Wirtschaft/Broschueren_Kooperationen/130318_TUM_CCC_Forsch-Wirt_Brosch-dt.pdf).

²⁶ Hierzu ausf. Geis in: *ders., Hdb. Hochschulrecht Bayern*, Kapitel III Rn. 362ff.

nErfG) an möglichen Dienstleistungen in Form von Erfahrungserfindungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ArbNErfG) – einer Gestaltung oder Mitwirkung durch die Hochschule weitgehend entzieht. Werden die Hochschullehrer dagegen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben für ihre Hochschule tätig, dann ist vor allem das breite Spektrum der Drittmittelforschung²⁷ gemäß § 25 HRG eröffnet, bei der es sich um unmittelbare Hochschultätigkeit handelt. Beide Tätigkeitsarten der Zusammenarbeit von Hochschullehrern mit der Wirtschaft und anderen Partnern sind gleichermaßen legitimiert, sind aber rechtlich strikt voneinander zu trennen, so sehr eine praktische Trennung aufgrund von „fließenden Übergängen“ in Einzelfällen auch schwierig sein kann.

4. Wesentliche Erscheinungsformen

Im Rahmen der unmittelbaren Hochschulaktivitäten haben sich für die Interaktionen besonders mit der Wirtschaft und für den Wissens- und Technologietransfer mittlerweile die verschiedensten Formen der Zusammenarbeit entwickelt und etabliert.²⁸ Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit, vor allem auch im Sinne der beteiligten Wissenschaftler, schließen Hochschule und Unternehmen hierüber förmliche Vereinbarungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen (vorstehend Ziff. 2).

a) Kooperative Forschung

Bei der kooperativen Forschung verfolgen die beteiligten Partner aus Hochschule und Wirtschaft oder Gesellschaft ein gemeinsames Forschungsziel und versuchen dieses arbeitsteilig durch Bereitstellung ihrer

²⁷ Hierzu ausf. Schulze-Fielitz in: Geis, Hdb. Hochschulrecht Bayern, Kapitel II Rn. 200ff.

²⁸ Vgl. zusammenfassende Darstellung bei Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Interaktion von Wissenschaft und Wirtschaft, Köln 2007, S. 38ff.

jeweils vertraglich zugesagten Ressourcen zu erreichen. In der Regel wird diese Art der Zusammenarbeit vertraglich geregelt und kann die Nutzung von personellen, materiellen und immateriellen Ressourcen (wie Arbeitskräften, Laborgeräte, Know-how etc.) enthalten²⁹. Im Unterschied zur Auftragsforschung ist die kooperative Forschung zieloffen und die Vertragsgestaltung erfolgt paritätisch, d. h. Arbeitsergebnisse und eventuelle Erfindungen verbleiben regelmäßig bei demjenigen Partner, der sie im Rahmen der Kooperation erarbeitet hat bei gleichzeitiger gegenseitiger Einräumung von Nutzungsrechten für Dauer und Zwecke des Kooperationsvorhabens und der Möglichkeit nachvertraglich weitergehender Rechteeinräumung. Kooperative Forschung findet vor allem bei den öffentlichen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder und nicht zuletzt bei den durch die DFG geförderten Transferprojekten statt. Vertragsrechtlich ist bei Forschungskoperationen zum einen besonderes Augenmerk darauf zu legen, keine gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen zu schaffen, deren Folgen die Partner, u. a. in Bezug auf Haftung, Vertretungsbefugnisse, Zuordnung von Arbeitsergebnissen und verbundener Schutzrechte sowie Arbeitgeberfunktion in aller Regel nicht beabsichtigen und die von der Hochschule haushalts- und hochschulrechtlich (nachstehend lit. d)) vom Grundsatz auch nicht eingegangen werden dürfen. Sofern der Partner der staatlich finanzierten Hochschule nicht sämtliche Kosten eines solchen Kooperationsvorhabens trägt, ist nach dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl 2014/C 198/1) zudem von beiden Partnern darauf zu achten, dass durch die Kooperation keine unzulässige wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV

²⁹ A. Walter, *Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft – Voraussetzungen für den Erfolg*, Wiesbaden 2003, S. 21.

gewährt wird. Eine solche wird nach einer der vier Alternativen von Ziff. 28 Unionsrahmen, insbesondere bei angemessener Verteilung der Zugangsrechte an den Arbeitsergebnissen des Vorhabens nicht vermutet, wenn im Sinne der Legaldefinition nach Ziff. 15 lit. h) i. V. m. Ziff. 27 Unionsrahmen eine „wirksame Zusammenarbeit“ in Abgrenzung zur Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistung vorliegt. Eine solche setzt voraus, dass mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig mit Blick auf einen Wissens- und Technologietransfer oder ein gemeinsames Ziel zusammenarbeiten, den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festgelegt haben, jeweils Beiträge zu seiner Durchführung leisten, Risiken und Ergebnisse teilen und die Bedingungen vor Beginn des Vorhabens festgelegt haben.³⁰ Für die beteiligten Wissenschaftler und Unternehmenspartner bedeuten diese Vorgaben des Wettbewerbsrechts für die Anbahnung und Gestaltung von Forschungsk Kooperationen und der zugehörigen Kooperationsvereinbarungen in der Praxis konkrete, im Wissenschaftsbetrieb mit seinen wesentlichen Freiheiten nicht ohne Weiteres zu erwartende Beschränkungen.

b) Auftragsforschung

Auftragsforschung ist ein elementarer Baustein des Wissens- und Technologietransfers und quantitativ eine der wichtigsten Formen der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft sowie mit anderen Partnern aus der Gesellschaft. Sie liegt vor, wenn ein Wirtschaftsunternehmen an eine Hochschule als externen Auftragnehmer Finanzmittel für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen zur Lösung eines definierten Problems zu festgelegten Bedingungen vergibt. Es handelt sich hierbei um eine zielorientierte, aber ergebnisoffene Form der Interaktion, für die zeitliche und inhaltliche Vorgaben durch Forschungs- und

³⁰ Vgl. hierzu insg. von Wendland, BRZ 2015, S. 203 ff.

Entwicklungsvertrag definiert werden³¹. Damit die Forschungsleistungen der staatlich finanzierten Hochschule an den Auftraggeber keine unzulässigen Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, ist nach Ziff. 25 Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom Grundsatz für die Leistungserbringung von der Hochschule mit dem Auftraggeber ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Wenn kein Marktpreis ermittelt werden kann, sind hierunter in erster Linie die Gesamtkosten des Projekts zzgl. einer üblichen Gewinnspanne zu verstehen. Im Rahmen der Vertragsgestaltung sind aus Sicht der Hochschulen neben den einschlägigen schuldrechtlichen Komponenten (Gewährleistung, Haftung etc.) insbesondere die Regelungen zur Nutzung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen von besonderer Bedeutung. Speziell in diesen Bereichen ist zu konstatieren, dass sich bei aller gemeinsamen Zielsetzung die konkreten Interessen von Hochschulen einerseits und Wirtschaftsunternehmen andererseits bisweilen diametral gegenüberstehen. Während die den Forschungsauftrag finanzierenden Unternehmen häufig alle Rechte an den Ergebnissen sowie die entsprechende Geheimhaltung für sich beanspruchen, sind die Hochschulen bestrebt, ihrer akademischen Veröffentlichungspflicht nachzukommen, die auch für Forschungsergebnisse aus Drittmittelprojekten besteht (§ 25 Abs. 2 HRG), und ihrerseits die ihnen zustehenden Rechte an schutzrechtsfähigen Ergebnissen zu wahren³², insbesondere die für Hochschule und projektbeteiligte Wissenschaftler unverzichtbaren unentgeltlichen Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen und verbundenen Schutzrechten für eigene Zwecke in Forschung

³¹ Zu den steuerrechtlichen Konsequenzen der Auftragsforschung s. Kronthaler, *Besteuerung öffentlich-rechtlicher Hochschulen*, in: Geis (Hrsg.), *Hochschulrecht in Bund und Ländern*, Bd. 2.

³² Vgl. hierzu Schulze-Fielitz in: Geis, *Hdb. Hochschulrecht Bayern*, Kapitel II Rn. 233f.

und Lehre sicherzustellen. Im Bemühen um einen fairen Interessensausgleich der Partner sind in den vergangenen Jahren an den Hochschulen die unterschiedlichsten Vertragswerke mit umfangreichen Patent- und Lizenzregelungen erarbeitet worden. Doch noch fehlt es an Standard- und Musterverträgen, die von Hochschulen und Unternehmen auf breiter Basis gleichermaßen akzeptiert werden³³. Allerdings können vor allem Technische Universitäten, die ein professionelles Kooperationsmanagement etabliert haben (vorstehend Ziff. 3, 1. Abs.), inzwischen Erfolge bei der verstärkten Verwendung ihrer Vertragsmuster verzeichnen.³⁴

c) An-Institute

An-Institute stellen eine verbreitete Form der institutionalisierten Interaktion zwischen Wissenschaft und Wirtschaft dar und werden oft als „Prototyp“ dieser Kooperation bezeichnet³⁵. Nach Art. 103 Abs. 2 S. 1 BayHSchG zum Beispiel kann die Hochschule einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist und die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereits bewährt hat oder diese Bewährung erwarten lässt,

³³ Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, *Innovationsfaktor Kooperation, Bericht des Stifterverbandes zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen, Essen 2007, S. 120 ff*; Wissenschaftsrat, *Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, Braunschweig 2013, S. 98*.

³⁴ Als Beispiel: Technische Universität München „TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen Grundsätze, Vertragstypisierung, Vertragsmuster“, München 2013: (https://www.tum.de/fileadmin/w00bfo/www/Wirtschaft/Broschueren_Kooperationen/130318_TUM_CCC_Forsch-Wirt_Brosch-dt.pdf).

³⁵ Lux-Wesener, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), *Kap. VIII Rn. 7 ff mit weiteren Nachweisen*.

die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung **an** der Hochschule zu führen³⁶. Ausdrücklich lässt die Verleihung einer solchen Bezeichnung die bisherige Rechtsstellung dieser Einrichtung unberührt. Dies bedeutet, dass das An-Institut nicht Teil der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung wird und mit der Verleihung dieser Befugnis keine finanziellen Verpflichtungen der Hochschule oder des Staates gegenüber dieser Einrichtung verbunden sind. An-Institute sind hinsichtlich ihrer Organisationsform und Finanzierung eine sehr heterogene Gruppe; häufig sind sie als privatrechtliche gemeinnützige Institutionen organisiert³⁷, die teilweise über institutionelle Mittel verfügen, die durch öffentliche und private Drittmittel ergänzt werden. Die vorgeschriebene Existenz der Einrichtung außerhalb der Hochschule ist nach überwiegender Meinung wohl nicht im Sinne einer strikten Trennung von der Hochschule zu verstehen, sondern betont lediglich die selbständige Rechtsträgerschaft des An-Instituts³⁸. In jedem Fall ist das Zusammenwirken von Hochschule und An-Institut auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zu gestalten, in dem insbesondere die Erfüllung wissenschaftlicher Aufgaben durch das Institut und damit verbunden auch die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit der im Institut tätigen Wissenschaftler gegenüber eventuellen Einwirkungen des Trägers zu regeln sind. Bei Pflichtverletzungen seitens des An-Instituts kann ein Widerruf der Verleihung im pflichtgemäßen Ermessen der betreffenden Hochschule erfolgen³⁹.

³⁶ *Vergleichbare Regelungen finden sich in den meisten Landeshochschulgesetzen, siehe z. B. § 29 Abs. 5 HG NW oder § 74 BbgHG.*

³⁷ *Beispielhaft seien erwähnt die fortiss gGmbH und die UnternehmerTUM gGmbH als An-Institute der Technischen Universität München, www.tum.de.*

³⁸ *S. hierzu Tettinger, WissR 26 (1993), S. 1ff.; Ernst/Altmann, WissR 42 (2009), S. 22 (39).*

³⁹ *So ausdrücklich z. B. Art. 103 Abs. 2 S. 2 BayHSchG.*

d) Unternehmensbeteiligungen und -gründungen

In zunehmendem Maße stehen die Hochschulen für einen erfolgreichen Wissens- und Technologietransfer und zur selbstbewussten Wahrung ihrer Interessen, insbesondere auch zur Vermarktung der ihnen zustehenden Schutzrechte, vor der Herausforderung, selbst unternehmerisch im Wirtschaftsgeschehen aufzutreten⁴⁰. Gerade bei der Ausgründung von sog. „Spin-offs“⁴¹ kann es angezeigt sein, im Eigentum der Hochschule stehende Patente nicht über Verkauf oder Lizenzierung zur Verfügung zu stellen, sondern sie im Wege einer Unternehmensbeteiligung einzubringen. In den Landeshochschulgesetzen ist in der Regel eine entsprechende ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür gegeben⁴², dass sich die Hochschulen mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen können (Satz 1, HS 1). Im Hinblick auf die damit verbundenen weitreichenden Konsequenzen bedürfen entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschulleitung der vorherigen Genehmigung des Hochschulrats oder des zuständigen Ministeriums. Zur Begrenzung des finanziellen Risikos ist die Haftung der Körperschaft der Höhe nach zu begrenzen. Die gesetzlichen Regelungen gehen von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Unternehmen sowie der Beteiligung an Unternehmen durch Hochschulen aus und beschränkt sie klarstellend auf den Rahmen ihrer Aufgaben. Zudem muss

⁴⁰ Vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, *Innovationsfaktor Kooperation, Bericht des Stifterverbandes zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen*, Essen 2007, S. 80ff.

⁴¹ „Spin-offs“ i. d. S. sind Unternehmen, deren Gründung auf neuem Wissen oder spezifischen Kompetenzen aus Hochschulen oder öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen beruht.

⁴² Siehe z. B. Art. 73 Abs. 3 BayHSchG, § 5 Abs. 7 HG NW oder § 3 Abs. 2 S. 2 HSG SH.

die Hochschule im Falle einer Unternehmensbeteiligung einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsgremium der Gesellschaft erhalten und darf speziell in den Fällen von Unternehmensgründungen mit externen Kapitalgebern (Venture Capital-Geber) auch im Rahmen von Beteiligungsvereinbarungen, die hier üblicherweise neben den Gesellschaftsverträgen zu schließen sind, keine unüberschaubaren Garantien und Haftungsrisiken übernehmen. Daneben umfasst die Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers der Hochschulen nach § 2 Abs. 7 HRG auch die Förderung von Neugründungen ihrer Beschäftigten, Studierenden und Absolventen. Für mögliche Leistungsbeziehungen zwischen Hochschule und ihren Mitgliedern empfiehlt sich dabei, in besonderem Maße die Grundsätze der Transparenz und Dokumentation zu beachten. Außerhalb staatlicher Programme zur Gründerförderung bestimmen sich die Rechtsbeziehungen nach den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, wobei dem Dienstrecht (Nebentätigkeit), dem Haushaltsrecht und dem Wettbewerbsrecht bei der Gestaltung der Zusammenarbeit von Hochschule und Neugründung zentrale Bedeutungen zukommen.

e) Stiftungsprofessuren

Stiftungsprofessuren sind mit Hilfe privater Mittel (etwa von Stiftungen, Unternehmen oder Mäzenen) an Hochschulen eingerichtete Stellen für Hochschullehrer, die für mehrere (häufig fünf) Jahre vom Stifter finanziert werden und in der Regel nach Ablauf der Förderung von der Hochschule weitergeführt werden müssen. Die Inhaber von Stiftungsprofessuren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Hochschullehrer und unterliegen keinen Weisungen der Stifter. Stiftungsprofessuren ermöglichen die gezielte Förderung praxisrelevanter und neuer interdisziplinärer Forschungsfelder und können so im Austausch von Wirtschaft

und Wissenschaft einen wichtigen Beitrag zur Profilbildung von Hochschulen leisten⁴³. Auch Unternehmen profitieren von einer gestifteten Professur, da ihre Forschungsinteressen in einer Hochschule verankert werden und die Inhaber von Stiftungsprofessuren erste Ansprechpartner für Forschungskooperationen sind⁴⁴.

f) Personengebundener Transfer

Über den Bereich der Heranbildung von Absolventen und Mitarbeitern hinaus liegt ein erfolgreicher Wissens- und Technologietransfer im temporären Wechsel von Forschungspersonal zwischen Hochschule und Wirtschaftsunternehmen, was auch in Deutschland mehr und mehr an Bedeutung gewinnt⁴⁵. Ebenso trägt auch die Lehrtätigkeit von Unternehmensmitarbeitern z. B. als Lehrbeauftragte an Hochschulen in besonderer Weise dazu bei, den Erkenntnisaustausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu befördern. Und nicht zuletzt dient auch die Zusammensetzung des an vielen Hochschulen existierenden Hochschulrates, dem insbesondere Persönlichkeiten aus Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder angehören dürften⁴⁶, dem sinnvollen und notwendigen Brückenschlag von der Wirtschaft zur Wissenschaft und umgekehrt.

⁴³ Beispielsweise konnten mit diversen gestifteten Gründerlehrstühlen an vielen Hochschulen eine unternehmerische Kultur in der Lehre verankert und Instrumente zur Gründungsförderung etabliert werden.

⁴⁴ Wissenschaftsrat, *Empfehlungen zur Interaktion von Wissenschaft und Wirtschaft*, Köln 2007 S. 41.

⁴⁵ Siehe beispielsweise sog. *Industrie-Fellowships* im Rahmen des Forschungsprogramms des *Institute for Advanced Study der Technischen Universität München*, www.tum-ias.de.

⁴⁶ Siehe z. B. Art. 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayHSchG oder § 21 Abs. 3 HG NW.

5. Institutionelle Vermittler im Transferprozess

In dem gleichen Maß, wie in den zurückliegenden Jahren die Förderung des Wissens- und Technologietransfers gesetzlich verankert wurde und wie sich die Kontakte zwischen Hochschule und Wirtschaft von der Individualebene einzelner Wissenschaftler weiterentwickelt haben hin zur Kooperationsbeziehung gesamter Institutionen mit einer ständig wachsenden Zahl von Beteiligten, ist zunehmend der Ruf nach professionellen Einrichtungen zur besseren und effektiveren Gestaltung der Zusammenarbeit der Partner laut geworden, in dessen Folge unterschiedliche Vermittlungsorganisationen entstanden sind. In nahezu allen Hochschulen sind zwischenzeitlich sog. **Technologietransferstellen** geschaffen worden, die aufgrund der Organisationshoheit der Hochschulen nach § 58 Abs. 1 S. 3 HRG sowohl in der Form unmittelbarer Hochschulverwaltungseinheiten vorkommen als auch in der Form rechtlich selbstständiger Technologietransferunternehmen unter Beteiligung der Hochschulen. Zu ihren Aufgaben gehört in der Regel die administrative und logistische Unterstützung von Kooperationen und ihrer Anbahnung. Sie fungieren als „Portal“ sowohl für die Darstellung der Leistungsangebote ihrer Hochschule nach außen als auch für die Vermittlung von Anfragen und Interessebekundungen für Kooperationen nach innen, um die in Wissenschaft und Wirtschaft wechselseitig vorhandenen Informationsdefizite abzubauen⁴⁷. Zusätzlich zu diesen Transferstellen wurden im Zuge der Verwertungsoffensive des Bundes und der Länder deutschlandweit sog. **Patentverwertungsagenturen** etabliert, die anteilig vom Bund und den Ländern bzw. direkt durch Eigenbeteiligungen der Hochschulen

⁴⁷ Vgl. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, *Innovationsfaktor Kooperation, Bericht des Stifterverbandes zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen, Essen 2007, S. 100 f.*

gefördert werden⁴⁸. Diese privatrechtlich organisierten Einrichtungen sollen den Hochschulen vor dem Hintergrund der Änderung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes eine aktive Rolle bei der Nutzung ihrer Schutzrechte ermöglichen, um auf längere Sicht zusätzliche Einnahmen zu generieren. Auf Seiten der Wirtschaft sind Vermittlungseinrichtungen in Form der technologischen Beratungsstellen von Industrie- und Handelskammern und Wirtschaftsverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF) vorhanden. Diese als wirtschaftsnahe Vermittler bezeichneten Körperschaften sind durch die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen geprägt, die in der Regel nicht über eigene Vertrags- und Patentabteilungen verfügen und daher für die Realisierung von Kooperationen auf entsprechende administrative Unterstützung angewiesen sind⁴⁹. Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von Transfer-Netzwerken, Gründerzentren, „Inkubatoren“ und ähnlichen Einrichtungen, die die Durchführung von Auftragsforschung und Kooperationsprojekten mit der Industrie erleichtern⁵⁰.

Literatur

Ernst, Christian/Altman Freddy: An-Institute als Bindeglied zwischen Hochschule und Wirtschaft, WissR 42 (2009), S. 22 ff

⁴⁸ In Bayern zum Beispiel Gründung der Bayerischen Patentallianz GmbH als Tochtergesellschaft von Universität Bayern e. V. und von Hochschule Bayern e. V., www.baypat.de.

⁴⁹ Beispielhaft sei erwähnt die Kompetenzzentrum Mittelstand GmbH als Tochterunternehmen des Verbandes der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie und der TUM International GmbH, www.vbm.de.

⁵⁰ Wissenschaftsrat, *Empfehlungen zur Interaktion von Wissenschaft und Wirtschaft*, Köln 2007, S. 63 f.

Geis, Max-Emanuel (Hrsg.): Hochschulrecht in Bund und Ländern, Kommentar, Loseblattsammlung, 5 Bände, 46. Ergänzungslieferung 2016

Geis, Max-Emanuel (Hrsg.): Hochschulrecht im Freistaat Bayern – Ein Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 2. Aufl., Heidelberg 2017

Hailbronner, Kay: Rechtsfragen der staatlichen Aufsicht über die Hochschulen, JZ 1985, S. 864 ff

Hartmer, Michael/Detmer, Hubert: Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Heidelberg 2016

Löwer, Wolfgang: Wert der Wissenschaft – was darf Wissenschaft?, WissR 47 (2014), S. 3 ff

Lux-Wesener, Christina: Kooperation des Wissenschaftlers mit der Wirtschaft und das Nebentätigkeitsrecht der Professoren, in: *Hartmer, Michael/Detmer, Hubert* (Hrsg.), Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 3. Aufl., Heidelberg 2017

Reich, Andreas: Bayerische Hochschulgesetz, Kommentar, 5. Aufl., Bad Honnef 2007

Tettinger, Peter J.: Das Forschungsinstitut an der Universität, WissR 26 (1993), S. 1 ff

Walter, Achim: Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft – Voraussetzungen für den Erfolg, Wiesbaden 2003

von Wendland, Bernhard: Das Auftreten staatlicher Beihilfe in Forschung, Entwicklung und Innovation. Der Beihilfebegriff nach dem neuen Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, BRZ 2015, S. 203 ff

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub

universitäts
bibliothek

Erschienen in: Das akademische Unternehmen / Hrsg.: Michael Strotkemper, Volker Breithecker, Stefan Heinemann.

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/70596

URN: urn:nbn:de:hbz:464-20200110-151322-2

Alle Rechte vorbehalten.